

Satzung

des „Bürgerladen Nienhagen e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerladen Nienhagen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 29336 Nienhagen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung in der Gemeinde Nienhagen und Umgebung. Die Folgen sozialer Armut sollen gelindert und der nachbarschaftliche Zusammenhalt gefördert werden.

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- Aufbau einer Kleiderkammer zur Ausgabe gebrauchter Kleidung
- Schaffung von Möglichkeiten zur Begegnung und Kontaktaufnahme
- Austausch und Weitergabe von Informationen und Beratungsmöglichkeiten
- Planung und Durchführung ähnlicher Projekte zur Linderung von Armutfolgen und zur Verbesserung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein bekennt sich zu Demokratie und Menschenrechten.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins zustimmt.

Die Erklärung des Beitritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb von 6 Wochen nach Eingang durch schriftliche Erklärung ablehnen. Hierzu ist ein Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und muss bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

1. wenn er gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder
2. in seinem Verhalten liegende Gründe den Verbleib im Verein untragbar für den Verein machen oder
3. er seinen Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beitrittserklärung fällig und in den Folgejahren im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu leisten.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§7)
- Der Vorstand (§8)

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfähiges Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jährlich nach vorheriger Absprache mit dem Kassenswart. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie bleiben bis zur Bestimmung neuer Kassenprüfer im Amt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- die Aufgaben des Vereins und deren konkrete Umsetzung
- wählt für die Dauer von zwei Jahren die Vorstandmitglieder und zwei Kassenprüfer

- bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Verwendung der Vereinsgelder
- bestimmt über die Initiierung neuer Projekte
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht in schriftlicher Form vorab dem Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- einem Pressewart
- einem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26 durch die 1. und 2. Vorsitzende/r auch einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende bzw. in Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende

- beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäftslage dies erfordert oder dies von einem anderen Gremium begründet gewünscht wird,
- leitet die Sitzung des Vorstands
- beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung ein,
- beruft schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der Vorstand bzw. ein anderes Gremium dies für erforderlich hält,
- leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere zieht er die Mitgliedsbeiträge ein und führt das Vereinskonto.

Der Pressewart übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Schriftführer verfasst die erforderlichen Niederschriften sowohl der Vorstandssitzungen als auch der Mitgliederversammlungen. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins der Gemeinde Nienhagen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§12 Doppelte Schriftformklausel

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform. Ein Abweichen vom Schriftformgebot bedarf ebenso der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.11.2013 verabschiedet und der §8 in der Jahreshauptversammlung am 27.3.2019 geändert.

Nienhagen, den 28.3.2019